

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

**zu den Unterrichtungen durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/3146, Nr. 2.9 bis 2.18 –**

- 1. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 675 endg., Ratsdok. 05234/00
- 2. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 676 endg., Ratsdok. 05235/00
- 3. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 677 endg., Ratsdok. 05236/00
- 4. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 678 endg., Ratsdok. 05237/00
- 5. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 684 endg., Ratsdok. 05238/00

- 6. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 683 endg., Ratsdok. 05239/00
- 7. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 682 endg., Ratsdok. 05240/00
- 8. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 681 endg., Ratsdok. 05241/00
- 9. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 679 endg., Ratsdok. 05242/00
- 10. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**
KOM (99) 680 endg., Ratsdok. 05243/00

A. Problem

Nach den Kommissionsvorschlägen sollen aufgrund getrennter, aber inhaltlich gleichlautender Beschlüsse des Assoziationsrates die Arbeitnehmer aus Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn (sog. MOE-Staaten) sowie deren Familienangehörige, die in einem Mitgliedstaat der EU rechtmäßig beschäftigt sind, in die Koordinierungsbestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts (insbesondere Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) in einem begrenzten Umfang einbezogen werden, soweit diese dem Sozialsystem eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten unterliegen. Die Vorschläge beruhen auf den Europa-Abkommen mit diesen Staaten; diese Abkommen sehen vor, dass Staatsangehörige dieser Staaten, die sich in den EU-Mitgliedstaaten aufhalten, in begrenztem Umfang in den Genuss der Koordinierungsregelungen im Bereich der sozialen Sicherung kommen (z. B. Zusam-

menrechnung der in mehreren Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten). Ferner sollen Renten aus den EU-Mitgliedstaaten in vollem Umfang in die o. g. MOE-Staaten exportiert werden (und umgekehrt).

B. Lösung

Die Vorschläge werden unter verschiedenen Aspekten als nicht unproblematisch angesehen. Generell erscheint es fraglich, ob es angesichts der bereits laufenden Beitrittsverhandlungen mit den in Frage kommenden MOE-Staaten sinnvoll ist, für die Übergangsphase bis zum Vollzug des Beitritts eine rudimentäre Koordinierung vorzusehen. Dies scheint auch die vorherrschende Auffassung im Rat zu sein, wo die Kommissionsvorschläge im vergangenen Jahr nicht mehr inhaltlich diskutiert wurden. Die Kommissionsvorschläge werden in dieser Form als nicht akzeptabel angesehen. Aufforderung an die Bundesregierung, entsprechend der Beschlussempfehlung zu verfahren.

Gegen die Stimmen der Fraktion der PDS Annahme der Beschlussempfehlung durch die übrigen Fraktionen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kostenabschätzungen wurden nicht vorgenommen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
in Kenntnis der Unterrichtungen – Drucksache 14/3146 Nr. 2.9 bis 2.18 –
folgende Entschließung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach den Kommissionsvorschlägen sollen aufgrund getrennter, aber inhaltlich gleichlautender Beschlüsse des Assoziationsrates die Arbeitnehmer aus den so genannten MOE-Staaten sowie deren Familienangehörige, die in einem Mitgliedstaat der EU rechtmäßig beschäftigt sind, in die Koordinierungsbestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts (insbesondere Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) in einem begrenzten Umfang einbezogen werden, soweit diese dem Sozialsystem eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten unterliegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
die Kommissionsvorschläge abzulehnen.

Berlin, den 18. Juni 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Johannes Singhammer
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Johannes Singhammer

I.

Die Vorlagen wurden gemäß § 93 Abs. 1 GO mit Drucksache 14/3146 am 7. April 2000 dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Gesundheitsausschuss, dem Innenausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die EU-Vorlagen in seiner 90. Sitzung am 9. Mai 2001 beraten und gegen die Stimmen der Fraktion der PDS mit den Stimmen der übrigen Fraktionen die vorstehend abgedruckte Beschlussempfehlung beschlossen.

Der **Gesundheitsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 55. Sitzung am 7. Juni 2000 und der **Innenausschuss** in seiner 35. Sitzung am 17. Mai 2000 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 69. Sitzung am 9. Mai 2001 die Vorlagen beraten und dem federführenden Ausschuss einstimmig empfohlen, sich den Bedenken der Bundesregierung anzuschließen, die erklärt hat, dass die Kommissionsvorschläge in dieser Form nicht akzeptabel seien.

II.

Die Vorschläge sind unter verschiedenen Aspekten nicht unproblematisch. Generell erscheint es fraglich, ob es angesichts der bereits laufenden Beitrittsverhandlungen mit den betroffenen MOE-Staaten sinnvoll ist, für die Übergangsphase bis zum Vollzug des Beitritts eine rudimentäre Koordinierung vorzusehen. Dies scheint auch die vorherrschende Auffassung im Rat zu sein, wo die Kommissionsvorschläge im vergangenen Jahr nicht mehr inhaltlich diskutiert wur-

den. Aus Sicht der Bundesregierung sind die Kommissionsvorschläge in dieser Form nicht akzeptabel:

- Der Vorschlag geht teilweise über den Rahmen dessen hinaus, was die zugrunde liegenden Europa-Abkommen enthalten; z. B. findet die Vorschrift über die Gleichbehandlung (Artikel 3 des Entwurfs) keine Entsprechung in den Europa-Abkommen.
- In dem Vorschlag wird auf die sozialversicherungsrechtlichen Koordinierungsvorschriften der EU-Staaten, also insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten Fassung verwiesen (siehe Anhang I); dies hätte aber zur Folge, dass diese Verordnung, da sie regelmäßig verändert und aktualisiert wird, über kurz oder lang in anderer Fassung auf Arbeitnehmer aus den MOE-Staaten Anwendung finden wird als auf Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten. Dieses Ergebnis sollte vermieden werden.

III.

Angesichts der laufenden Beitrittsverhandlungen mit den MOE-Staaten hielt es die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses nicht für sinnvoll, für die Übergangsphase bis zum Vollzug des Beitritts eine rudimentäre Koordinierung vorzusehen. Jetzige Festlegungen könnten aufgrund der Beitrittsverhandlungen laufend obsolet werden und müssten in umfangreichen Verfahrensprozessen laufend angepasst werden. Daher sei eine umfassende Koordinierung nach Vollzug des Beitritts im Lichte der abgeschlossenen Beitrittsverhandlungen vorzuziehen.

Die Mitglieder der Fraktion der PDS waren dagegen der Ansicht, dass es sich die Bundesregierung mit ihrer Position zu einfach mache. Die Konzentration auf eine Verhandlungsrunde sei für die betroffenen Staaten unbefriedigend.

Berlin, den 18. Juni 2001

Johannes Singhammer
Berichterstatter

Anlage I

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 675 endgültig

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und Ungarn¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den gemeinschaftlichen Besitzstand verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 38, 39 und 40 des Europa-Abkommens mit Ungarn.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

1. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - (a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - (b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;

1 ABl. L 347 vom 31. Dezember 1993, S. 4.

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABl. L 28 vom 30. Januar 1997.

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1980, ABl. C 110 vom 25. April 1983, S. 60.

(c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.

2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:

Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In der Erwägung, daß nach Artikel 39 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOCIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK UNGARN

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRATES eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, vom ... über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, insbesondere auf die Artikel 38, 39 und 40,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 38 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Ungarns und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 39 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) „Arbeitnehmer“: Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften Ungarns als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Familienbeihilfen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.
- c) Die Begriffe „Rechtsvorschriften“, „zuständige Behörde“, „Träger“, „zuständiger Träger“, „Träger des Wohnorts“ und „zuständiger Staat“ haben für die einzelnen Mitgliedstaaten und für Ungarn die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in Ungarn beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften Ungarns gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Ungarische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in Ungarn wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften Ungarns wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:
 - a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
 - b) Leistungen bei Invalidität;
 - c) Leistungen bei Alter;
 - d) Leistungen an Hinterbliebene;
 - e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - f) Sterbegeld;

- g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
 - h) Familienleistungen.
2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.
 - 2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:
 - a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder
 - b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.
 - 2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Ungarns über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.
 3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.
 4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und Ungarn geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Ungarns ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet Ungarns oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Ungarns die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Ungarns der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Ungarns die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8*Anpassung von Leistungen*

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Ungarns enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Ungarns festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

**TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN
SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS UNGARN
TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN**

Artikel 10

Ein Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN**KAPITEL 1****KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT****Artikel 11**

Ein Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2**INVALIDITÄT****Artikel 12**

Ein Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3**ALTER UND TOD (RENTEN)****Artikel 13**

Ein Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4**ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN****Artikel 14**

Ein Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5 STERBEGELD

Artikel 15

Ein Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

KAPITEL 6 FAMILIENLEISTUNGEN

Artikel 16

Ein Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 17

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 18

Übergangsvorschriften

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Ungarns entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Ungarns vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder Ungarn und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II**A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen**

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Ungarn

.....

B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses fallen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Ungarn

.....

Anlage 2

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 676 endgültig

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und Polen¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen *gemeinschaftlichen Besitzstand*, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den *gemeinschaftlichen Besitzstand* verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 38, 39 und 40 des Europa-Abkommens mit Polen.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

1. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - (a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - (b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;

1 ABl. L 348/93 vom 31.12.1993.

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABl. L 28 vom 30.1.1997.

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19.9.1980, ABl. C 110 vom 25.4.1983, S. 60

(c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.

2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:

Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In der Erwägung, daß nach Artikel 39 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOZIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK POLEN

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRATES

eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits,

vom ...

über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, insbesondere auf die Artikel 38, 39 und 40,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 38 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Polens und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 39 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) „Arbeitnehmer“: Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften Polens als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Familienbeihilfen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.
- c) Die Begriffe „Rechtsvorschriften“, „zuständige Behörde“, „Träger“, „zuständiger Träger“, „Träger des Wohnorts“ und „zuständiger Staat“ haben für die einzelnen Mitgliedstaaten und für Polen die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer polnischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in Polen beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften Polens gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Polnische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in Polen wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften Polens wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:

- a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
- b) Leistungen bei Invalidität;
- c) Leistungen bei Alter;
- d) Leistungen an Hinterbliebene;
- e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

- f) Sterbegeld;
- g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- h) Familienleistungen.

2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.

2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:

- a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder
- b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.

2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Polens über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.

3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.

4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und Polen geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Polens ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet Polens oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Polens die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.

2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Polens der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.

3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Polens die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8*Anpassung von Leistungen*

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Polens enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Polens festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

**TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN
SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS POLEN
TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN**

Artikel 10

Ein Arbeitnehmer polnischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN**KAPITEL 1****KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT****Artikel 11**

Ein Arbeitnehmer polnischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2**INVALIDITÄT****Artikel 12**

Ein Arbeitnehmer polnischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3**ALTER UND TOD (RENTEN)****Artikel 13**

Ein Arbeitnehmer polnischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4**ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN****Artikel 14**

Ein Arbeitnehmer polnischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5**STERBEGELD****Artikel 15**

Ein Arbeitnehmer polnischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

KAPITEL 6 FAMILIENLEISTUNGEN

Artikel 16

Ein Arbeitnehmer polnischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 17

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 18

Übergangsvorschriften

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Polens entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Polens vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder Polen und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

.....

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II

A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Polen

.....

**B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbe-
reich des Beschlusses fallen**

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Polen

.....

Anlage 3

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 677 endgültigVorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den gemeinschaftlichen Besitzstand verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 39, 40 und 41 des Europa-Abkommens mit Bulgarien.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

1. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - (a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - (b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;

1 ABI. L 358/94 vom 31. Dezember 1994.

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABI. L 28 vom 30. Januar 1997.

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1980, ABI. C 110 vom 25. April 1983, S. 60.

(c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.

2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:

Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

In der Erwägung, daß nach Artikel 40 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOZIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK BULGARIEN

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRATES eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, vom ... über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, insbesondere auf die Artikel 39, 40 und 41,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 39 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Bulgariens und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 40 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) "Arbeitnehmer": Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften Bulgariens als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Flüchtling“, „Staatenloser“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Familienbeihilfen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.
- c) Die Begriffe „Rechtsvorschriften“, „zuständige Behörde“, „Träger“, „zuständiger Träger“, „Träger des Wohnorts“ und „zuständiger Staat“ haben für die einzelnen Mitgliedstaaten und für Bulgarien die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in Bulgarien beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften Bulgariens gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Bulgarische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in Bulgarien wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften Bulgariens wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:
 - a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
 - b) Leistungen bei Invalidität;
 - c) Leistungen bei Alter;
 - d) Leistungen an Hinterbliebene;
 - e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - f) Sterbegeld;

- g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit ;
 - h) Familienleistungen.
2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.
- 2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:
- a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder
 - b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.
- 2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Bulgariens über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.
3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.
4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und Bulgarien geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Bulgariens ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet Bulgariens oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Bulgariens die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Bulgariens der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Bulgariens die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8*Anpassung von Leistungen*

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Bulgariens enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Bulgariens festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS BULGARIEN**TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN***Artikel 10*

Ein Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN**KAPITEL 1****KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT***Artikel 11*

Ein Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2**INVALIDITÄT***Artikel 12*

Ein Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3**ALTER UND TOD (RENTEN)***Artikel 13*

Ein Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4**ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN***Artikel 14*

Ein Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5**STERBEGELD***Artikel 15*

Ein Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

KAPITEL 6 FAMILIENLEISTUNGEN

Artikel 16

Ein Arbeitnehmer bulgarischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 17

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 18

Übergangsvorschriften

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Bulgariens entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Bulgariens vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder Bulgarien und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II**A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen****A. Belgien**

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Bulgarien

.....

B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses fallen**A. Belgien**

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Bulgarien

.....

Anlage 4

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 678 endgültigVorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und Estland¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen *gemeinschaftlichen Besitzstand*, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den *gemeinschaftlichen Besitzstand* verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 37, 38 und 39 des Europa-Abkommens mit Estland.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

1. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - (a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - (b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;

1 ABl. L 68 vom 9. März 1998, S. 3.

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABl. L 28 vom 30. Januar 1997

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1980, ABl. C 110 vom 25. April 1983, S. 60.

(c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.

2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:

Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf Vorschlag der Kommission,

In der Erwägung, daß nach Artikel 38 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 37 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOCIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK ESTLAND

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRATES eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits, vom ... über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits, insbesondere auf die Artikel 37, 38 und 39,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 37 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Estlands und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 38 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 37 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) „Arbeitnehmer“: Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften Estlands als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Familienbeihilfen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.
- c) Die Begriffe „Rechtsvorschriften“, „zuständige Behörde“, „Träger“, „zuständiger Träger“, „Träger des Wohnorts“ und „zuständiger Staat“ haben für die einzelnen Mitgliedstaaten und für Estland die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer estischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in Estland beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften Estlands gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Estische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in Estland wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften Estlands wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:
 - a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
 - b) Leistungen bei Invalidität;
 - c) Leistungen bei Alter;
 - d) Leistungen an Hinterbliebene;
 - e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

- f) Sterbegeld;
 - g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
 - h) Familienleistungen.
2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.
- 2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:
- a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder
 - b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.
- 2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Estlands über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.
3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.
4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und Estland geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Estlands ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet Estlands oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Estlands die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Estlands der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Estlands die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8*Anpassung von Leistungen*

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Estlands enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Estlands festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

**TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN
SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS ESTLAND
TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN**

Artikel 10

Ein Arbeitnehmer estischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN**KAPITEL 1****KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT****Artikel 11**

Ein Arbeitnehmer estischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2**INVALIDITÄT****Artikel 12**

Ein Arbeitnehmer estischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3**ALTER UND TOD (RENTEN)****Artikel 13**

Ein Arbeitnehmer estischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4**ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN****Artikel 14**

Ein Arbeitnehmer estischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5**STERBEGELD**

Artikel 15

Ein Arbeitnehmer estischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

**KAPITEL 6
FAMILIENLEISTUNGEN****Artikel 16**

Ein Arbeitnehmer estischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN**Artikel 17**

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**Artikel 18***Übergangsvorschriften*

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Estlands entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Estlands vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder Estland und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II

A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Estland

.....

B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses fallen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Estland

.....

Anlage 5

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 684 endgültigVorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen *gemeinschaftlichen Besitzstand*, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den *gemeinschaftlichen Besitzstand* verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 39, 40 und 41 des Europa-Abkommens mit der Slowakischen Republik.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

1. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - (a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - (b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;

1 ABl. L 359/94 vom 31. Dezember 1994.

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABl. L 28 vom 30. Januar 1997.

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1980, ABl. C 110 vom 25. April 1983, S. 60.

(c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.

2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:

Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In der Erwägung, daß nach Artikel 40 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOCIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK - Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRATES

eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, vom ... über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, insbesondere auf die Artikel 39, 40 und 41,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 39 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Slowakischen Republik und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 40 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) „Arbeitnehmer“: Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Familienbeihilfen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.
- c) Die Begriffe „Rechtsvorschriften“, „zuständige Behörde“, „Träger“, „zuständiger Träger“, „Träger des Wohnorts“ und „zuständiger Staat“ haben für die einzelnen Mitgliedstaaten und für die Slowakische Republik die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer Slowakischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in der Slowakischen Republik beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Slowakische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in der Slowakischen Republik wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:
 - a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
 - b) Leistungen bei Invalidität;
 - c) Leistungen bei Alter;
 - d) Leistungen an Hinterbliebene;
 - e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

- f) Sterbegeld;
 - g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit ;
 - h) Familienleistungen.
2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.
- 2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:
- a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder
 - b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.
- 2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Slowakischen Republik über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.
3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.
4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und die Slowakische Republik geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der Slowakischen Republik ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet der Slowakischen Republik oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Slowakischen Republik die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Slowakischen Republik der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Slowakischen Republik die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8*Anpassung von Leistungen*

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Slowakischen Republik enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Slowakischen Republik festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK**TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN****Artikel 10**

Ein Arbeitnehmer Slowakischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN**KAPITEL 1****KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT****Artikel 11**

Ein Arbeitnehmer Slowakischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2**INVALIDITÄT****Artikel 12**

Ein Arbeitnehmer Slowakischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3**ALTER UND TOD (RENTEN)****Artikel 13**

Ein Arbeitnehmer Slowakischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4**ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN****Artikel 14**

Ein Arbeitnehmer Slowakischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5 STERBEGELD

Artikel 15

Ein Arbeitnehmer Slowakischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

KAPITEL 6 FAMILIENLEISTUNGEN

Artikel 16

Ein Arbeitnehmer Slowakischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 17

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 18

Übergangsvorschriften

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlussfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Slowakischen Republik entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Slowakischen Republik vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder die Slowakische Republik und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II**A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen**

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Slowakische Republik

.....

B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses fallen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Slowakische Republik

.....

Anlage 6

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 683 endgültigVorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und Rumänien¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den gemeinschaftlichen Besitzstand verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 39, 40 und 41 des Europa-Abkommens mit Rumänien.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

1. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;

1 ABI. L 359/94 vom 31. Dezember 1994.

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABI. L 28 vom 30. Januar 1997.

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1980, ABI. C 110 vom 25. April 1983, S. 60.

- c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.
2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:

Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In der Erwägung, daß nach Artikel 40 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOCIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK RUMÄNIEN

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRATES

eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits, vom ... über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits, insbesondere auf die Artikel 39, 40 und 41,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 39 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Rumäniens und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 40 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) "Arbeitnehmer": Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften Rumäniens als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.
- c) Die Begriffe „Rechtsvorschriften“, „zuständige Behörde“, „Träger“, „zuständiger Träger“, „Träger des Wohnorts“ und „zuständiger Staat“ haben für die einzelnen Mitgliedstaaten und für Rumänien die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer rumänischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in Rumänien beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften Rumäniens gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Rumänische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in Rumänien wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften Rumäniens wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:
 - a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
 - b) Leistungen bei Invalidität;
 - c) Leistungen bei Alter;

- d) Leistungen an Hinterbliebene;
 - e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - f) Sterbegeld;
 - g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit ;
 - h) Familienleistungen.
2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.
- 2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:
- a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder
 - b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.
- 2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Rumäniens über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.
3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.
4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und Rumänien geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Rumäniens ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet Rumäniens oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Rumäniens die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Rumäniens der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Rumäniens die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im

Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8

Anpassung von Leistungen

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Rumäniens enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Rumäniens festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS RUMÄNIEN

TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 10

Ein Arbeitnehmer rumänischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN

KAPITEL 1

KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT

Artikel 11

Ein Arbeitnehmer rumänischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2

INVALIDITÄT

Artikel 12

Ein Arbeitnehmer rumänischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3

ALTER UND TOD (RENTEN)

Artikel 13

Ein Arbeitnehmer rumänischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4

ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN

Artikel 14

Ein Arbeitnehmer rumänischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5 STERBEGELD

Artikel 15

Ein Arbeitnehmer rumänischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

KAPITEL 6 FAMILIENLEISTUNGEN

Artikel 16

Ein Arbeitnehmer rumänischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 17

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 18

Übergangsvorschriften

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Rumäniens entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Rumäniens vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder Rumänien und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II**A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen**

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Rumänien

.....

B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses fallen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Rumänien

.....

Anlage 7

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 682 endgültigVorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slovenien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und Slovenien¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen *gemeinschaftlichen Besitzstand*, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den *gemeinschaftlichen Besitzstand* verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 39, 40 und 41 des Europa-Abkommens mit Slovenien.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

- I. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - (a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - (b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;
 - (c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.

1 ABl. L 344 vom 31. Dezember 1996, S. 3.

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABl. L 28 vom 30. Januar 1997.

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1980, ABl. C 110 vom 25. April 1983, S. 60.

2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:

Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slovenien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Daß nach Artikel 40 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slovenien andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slovenien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOCIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK SLOVENIEN

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRATES eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slovenien andererseits, vom ... über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slovenien andererseits, insbesondere auf die Artikel 39, 40 und 41,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 39 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Sloveniens und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 40 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) "Arbeitnehmer": Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften Sloveniens als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Familienbeihilfen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer slovenischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in Slovenien beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften Sloveniens gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Slovenische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in Slovenien wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften Sloveniens wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:
 - a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
 - b) Leistungen bei Invalidität;
 - c) Leistungen bei Alter;
 - d) Leistungen an Hinterbliebene;
 - e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - f) Sterbegeld;
 - g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
 - h) Familienleistungen.

2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.
- 2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:
 - a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder
 - b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.
- 2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Sloveniens über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.
3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.
4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und Slovenien geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Sloveniens ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet Sloveniens oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Sloveniens die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Sloveniens der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Sloveniens die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8*Anpassung von Leistungen*

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Sloveniens enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Sloveniens festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

**TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN
SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS SLOVENIEN
TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN**

Artikel 10

Ein Arbeitnehmer slovenischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN**KAPITEL 1****KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT****Artikel 11**

Ein Arbeitnehmer slovenischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2**INVALIDITÄT****Artikel 12**

Ein Arbeitnehmer slovenischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3**ALTER UND TOD (RENTEN)****Artikel 13**

Ein Arbeitnehmer slovenischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4**ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN****Artikel 14**

Ein Arbeitnehmer slovenischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5**STERBEGELD**

Artikel 15

Ein Arbeitnehmer slovenischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

**KAPITEL 6
FAMILIENLEISTUNGEN****Artikel 16**

Ein Arbeitnehmer slovenischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN**Artikel 17**

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**Artikel 18***Übergangsvorschriften*

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Sloveniens entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Sloveniens vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder Slovenien und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

.....

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II

A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Slovenien

.....

B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses fallen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Slovenien

Anlage 8

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 681 endgültigVorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und Litauen¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen *gemeinschaftlichen Besitzstand*, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den *gemeinschaftlichen Besitzstand* verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 38, 39 und 40 des Europa-Abkommens mit Litauen.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

1. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - (a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - (b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;

1 ABl. L 51 vom 20 Februar 1998, S. 3.

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABl. L 28 vom 30. Januar 1997.

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1980, ABl. C 110 vom 25. April 1983, S. 60.

(c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.

2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:

Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In der Erwägung, daß nach Artikel 39 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOCIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK LITAUEN

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRATES eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, vom ... über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, insbesondere auf die Artikel 38, 39 und 40,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 38 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Litauens und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 39 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) „Arbeitnehmer,“: Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften Litauens als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Familienbeiträgen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.
- c) Die Begriffe „Rechtsvorschriften“, „zuständige Behörde“, „Träger“, „zuständiger Träger“, „Träger des Wohnorts“ und „zuständiger Staat“ haben für die einzelnen Mitgliedstaaten und für Litauen die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer litauischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in Litauen beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften Litauens gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Litauische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in Litauen wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften Litauens wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:
 - a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
 - b) Leistungen bei Invalidität;
 - c) Leistungen bei Alter;
 - d) Leistungen an Hinterbliebene;

- e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - f) Sterbegeld;
 - g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
 - h) Familienleistungen.
2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.
 - 2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:
 - a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder
 - b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.
 - 2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Litauens über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.
 3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.
 4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und Litauen geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Litauens ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet Litauens oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Litauens die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Litauens der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Litauens die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8*Anpassung von Leistungen*

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Litauens enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Litauens festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS LITAUEN**TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN****Artikel 10**

Ein Arbeitnehmer litauischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN**KAPITEL 1****KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT****Artikel 11**

Ein Arbeitnehmer litauischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2**INVALIDITÄT****Artikel 12**

Ein Arbeitnehmer litauischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3**ALTER UND TOD (RENTEN)****Artikel 13**

Ein Arbeitnehmer litauischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4**ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN****Artikel 14**

Ein Arbeitnehmer litauischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5**STERBEGELD**

Artikel 15

Ein Arbeitnehmer litauischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

**KAPITEL 6
FAMILIENLEISTUNGEN****Artikel 16**

Ein Arbeitnehmer litauischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN**Artikel 17**

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**Artikel 18***Übergangsvorschriften*

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Litauens entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Litauens vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder Litauen und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.
Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

.....

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II

A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Litauen

.....

B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses fallen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Litauen

Anlage 9

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 679 endgültigVorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den gemeinschaftlichen Besitzstand verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 39, 40 und 41 des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

1. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - (a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - (b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;

1 ABl. L 360/94 vom 31 Dezember 1994

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABl. L 28 vom 30. Januar 1997.

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1980, ABl. C 110 vom 25. April 1983.

- (c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.
2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:
Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In der Erwägung, daß nach Artikel 40 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechische Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOCIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER TSCHECHISCHE REPUBLIK

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRATES eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechische Republik andererseits, vom ... über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONSRAT -

Gestützt

auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechische Republik andererseits, insbesondere auf die Artikel 39, 40 und 41,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 39 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Tschechischen Republik und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 40 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) „Arbeitnehmer“: Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Familienbeihilfen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.
- c) Die Begriffe „Rechtsvorschriften“, „zuständige Behörde“, „Träger“, „zuständiger Träger“, „Träger des Wohnorts“ und „zuständiger Staat“ haben für die einzelnen Mitgliedstaaten und für die Tschechische Republik die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer tschechischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in der Tschechischen Republik beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Tschechische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in der Tschechischen Republik wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:

- a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
- b) Leistungen bei Invalidität;
- c) Leistungen bei Alter;
- d) Leistungen an Hinterbliebene;
- e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- f) Sterbegeld;

g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit ;

h) Familienleistungen.

2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.

2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:

a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder

b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.

2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Tschechischen Republik über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.

3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.

4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und die Tschechische Republik geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der Tschechischen Republik ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet der Tschechischen Republik oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Tschechischen Republik die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.

2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Tschechischen Republik der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.

3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Tschechischen Republik die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8*Anpassung von Leistungen*

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Tschechischen Republik enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Tschechischen Republik festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN****Artikel 10**

Ein Arbeitnehmer tschechischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN**KAPITEL 1****KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT****Artikel 11**

Ein Arbeitnehmer tschechischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2**INVALIDITÄT****Artikel 12**

Ein Arbeitnehmer tschechischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3**ALTER UND TOD (RENTEN)****Artikel 13**

Ein Arbeitnehmer tschechischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4**ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN****Artikel 14**

Ein Arbeitnehmer tschechischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5 STERBEGELD

Artikel 15

Ein Arbeitnehmer tschechischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

KAPITEL 6 FAMILIENLEISTUNGEN

Artikel 16

Ein Arbeitnehmer tschechischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 17

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 18

Übergangsvorschriften

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Tschechischen Republik entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Tschechischen Republik vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder die Tschechische Republik und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

.....

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II**A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen**

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Tschechische Republik

.....

B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses fallen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Tschechische Republik

Anlage 10

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20. 12. 1999
KOM (1999) 680 endgültigVorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG**Hintergrund**

Das zwischen der Gemeinschaft und Lettland¹ geschlossene Europa-Abkommen enthält Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Darin ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles festlegt. Der für alle assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas identische Entwurf eines entsprechenden Beschlusses des Assoziationsrates ist im Anhang beigegeben. Die Mitgliedstaaten sind am 20. April 1999 in der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört worden. Die Bewerberländer sind in einer Sitzung vom 28. Mai 1999 ebenfalls unterrichtet worden.

Eines der Ziele der Europa-Abkommen ist die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die schrittweise Eingliederung der assoziierten Länder in die Gemeinschaft. Diesem obersten Ziel ist in dem anliegenden Beschlußentwurf des Assoziationsrats insofern Rechnung getragen worden, als dieser sich auf den einschlägigen *gemeinschaftlichen Besitzstand*, vor allem auf die Verordnung Nr. 1408/71², stützt. In Anbetracht des Urteils Nr. 30/98 des ungarischen Verfassungsgerichts³ kann in dem Beschlußentwurf jedoch nicht unmittelbar auf den *gemeinschaftlichen Besitzstand* verwiesen werden. Er enthält statt dessen einen Anhang I mit dem Text der Verordnung Nr. 1408/71, die somit Bestandteil des Entwurfs wird; damit können die Regeln angewandt werden, die den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Gemeinschaft hat sich schon früher veranlaßt gesehen, ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie sie zur Durchführung des oben angeführten Abkommens erforderlich sind, insbesondere in dem Beschluß 3/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei⁴, dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara zugrunde liegt.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats beruht auf den Artikeln 38, 39 und 40 des Europa-Abkommens mit Lettland.

In dem Europa-Abkommen ist die Schaffung eines Koordinierungssystems vorgesehen, das im wesentlichen auf den folgenden Punkten beruht:

1. Für rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigte Staatsangehörige der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie deren Familienangehörige:
 - (a) Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie auf Sachleistungen bei Krankheit;
 - (b) Export von Renten bei Alter, Tod, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder dadurch bedingter Invalidität in das assoziierte Herkunftsland;

1 ABI. L 26 vom 2. Februar 1998, S. 3

2 Siehe kodifizierte Fassung, ABI. L 28 vom 30. Januar 1997

3 In diesem Urteil erklärt das ungarische Verfassungsgericht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die ungarischen Behörden für verfassungswidrig, an deren Erarbeitung sie nicht selbst mitgewirkt haben.

4 Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1980, ABI. C 110 vom 25. April 1983, S. 60.

(c) Zahlung von Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die rechtmäßig mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen.

2. Für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Gebiet eines assoziierten Landes rechtmäßig beschäftigt sind, und für ihre Familienangehörigen:

Entsprechende Gewährung der in 1(b) und (c) genannten Vergünstigungen.

Dabei ist zu unterstreichen, daß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europa-Abkommens in den Beschlußentwürfen die Rechte und Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem assoziierten Land unberührt gelassen werden, soweit diese eine günstigere Behandlung der Betroffenen vorsehen.

Vorschlag

Der anliegende Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats enthält (i) Bestimmungen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei, (ii) Bestimmungen ausschließlich über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Arbeitnehmern der assoziierten Länder:

- die Teile I, III und IV betreffen die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder;
- Teil II gilt nur für die Mitgliedstaaten.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß des Assoziationsrats anzunehmen.

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Annahme von Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In der Erwägung, daß nach Artikel 39 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 dieses Abkommens niedergelegten Ziels festlegt -

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu den im Europa-Abkommen vorgesehenen Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einnehmen wird, beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ASSOCIATION ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK LETTLAND

- Der Assoziationsrat -

BESCHLUSS Nr. .../99 DES ASSOZIATIONSRAATES eingesetzt durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits, vom ... über die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Europa-Abkommen

DER ASSOZIATIONS RAT -

Gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits, insbesondere auf die Artikel 38, 39 und 40,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 38 dieses Abkommens sieht die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Lettlands und der Mitgliedstaaten vor und legt die Grundsätze einer solchen Koordinierung fest;

Gemäß Artikel 39 dieses Abkommens legt der Assoziationsrat durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 niedergelegten Ziels fest -

BESCHLIESST:

TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Beschlusses werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) „Arbeitnehmer“: Jede Person, die im Sinne von Artikel 1 des Anhangs I oder im Sinne der Rechtsvorschriften Lettlands als Arbeitnehmer definiert ist.
- b) Die Begriffe „Grenzgänger“, „Saisonarbeiter“, „Familienangehöriger“, „Hinterbliebener“, „Wohnort“, „Aufenthalt“, „zuständiger Staat“, „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“, „Wohnzeiten“, „Leistungen“ und „Renten“, „Familienleistungen“ und „Familienbeihilfen“ und „Sterbegeld“ haben die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.
- c) Die Begriffe „Rechtsvorschriften“, „zuständige Behörde“, „Träger“, „zuständiger Träger“, „Träger des Wohnorts“ und „zuständiger Staat“ haben für die einzelnen Mitgliedstaaten und für Lettland die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Anhangs I.

Artikel 2

Persönliche Geltungsbereich

Falls nicht anders bestimmt ist, gilt dieser Beschluß für:

- a) Arbeitnehmer lettischer Staatsangehörigkeit, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;
- b) Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und rechtmäßig in Lettland beschäftigt sind und für die die Rechtsvorschriften Lettlands gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

Artikel 3

Gleichbehandlung

1. Lettische Staatsangehörige, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
2. Desgleichen haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, auf die dieser Beschluß Anwendung findet und die in Lettland wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften Lettlands wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieses Beschlusses nichts anderes vorsehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden davon jedoch nicht berührt.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Unter Berücksichtigung seiner Sondervorschriften gilt dieser Beschluß für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:
 - a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
 - b) Leistungen bei Invalidität;
 - c) Leistungen bei Alter;
 - d) Leistungen an Hinterbliebene;

- e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - f) Sterbegeld;
 - g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
 - h) Familienleistungen.
2. Dieser Beschluß gilt für die allgemeinen und besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.
 - 2a. Dieser Beschluß gilt für beitragsunabhängige Sonderleistungen nach Rechtsvorschriften oder Systemen, die in Absatz 1 nicht aufgeführt oder nach Absatz 4 ausgeschlossen sind, sofern sie:
 - a) entweder in Versicherungsfällen, die den in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden oder
 - b) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind.
 - 2b. Dieser Beschluß gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Lettlands über die in Anhang II.B aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Staatsgebiets beschränkt ist.
 3. Teil II Titel II dieses Beschlusses berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften über die Verpflichtungen eines Reeders.
 4. Dieser Beschluß ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte anzuwenden.

Artikel 5

Erklärungen der Vertragsparteien zum Geltungsbereich des Beschlusses

Die Mitgliedstaaten und Lettland geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 19 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen sowie die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 des Anhangs I an.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln - Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, dürfen Leistungen bei Alter oder für Hinterbliebene, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie Geldleistungen für dadurch bedingte Invalidität, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Lettlands ein Anspruch erworben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet Lettlands oder eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Lettlands die Beitragserstattung davon abhängig, daß die Versicherungspflicht für die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange diese Person aufgrund der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

1. Ungeachtet der Vorschriften in Artikel 6 und Teil II Titel II erhalten Personen, auf die dieser Beschluß Anwendung findet, die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen besonderen Geldleistungen ausschließlich im Gebiet des Wohnstaats und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II aufgeführt sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.
2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Lettlands der Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäß Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates gewährte Leistung betrachtet.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Lettlands die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte gemäß Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt worden ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, solange die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet einer anderen Vertragspartei erfolgte.

Artikel 8*Anpassung von Leistungen*

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Lettlands enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Beschlusses geschuldet werden.

Artikel 9*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*

Bei Anwendung der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Lettlands festgelegten Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften auf Leistungen, die nach diesem Beschluß berechnet wurden, gilt Artikel 12 des Anhangs I.

TEIL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT DER MITGLIEDSTAATEN AUF ARBEITNEHMER AUS LETTLAND**TITEL I - BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN****Artikel 10**

Ein Arbeitnehmer lettischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach den Artikeln 13, 14, 14 b), 14 c), 14 d), 15, 17 und 17 a) des Anhangs I.

TITEL II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN**KAPITEL 1****KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT****Artikel 11**

Ein Arbeitnehmer lettischer Staatsangehörigkeit und seine Familienangehörigen, für die dieser Beschluß gilt, erhalten Leistungen bei Krankheit unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 18 bis 36 des Anhangs I.

KAPITEL 2**INVALIDITÄT****Artikel 12**

Ein Arbeitnehmer lettischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Invalidität unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 37 bis 43 des Anhangs I.

KAPITEL 3**ALTER UND TOD (RENTEN)****Artikel 13**

Ein Arbeitnehmer lettischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Alter unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 44 bis 51 des Anhangs I.

KAPITEL 4**ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN****Artikel 14**

Ein Arbeitnehmer lettischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 52 bis 63 des Anhangs I.

KAPITEL 5**STERBEGELD**

Artikel 15

Ein Arbeitnehmer lettischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Sterbegeld unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 65 und 66 des Anhangs I.

**KAPITEL 6
FAMILIENLEISTUNGEN****Artikel 16**

Ein Arbeitnehmer lettischer Staatsangehörigkeit, für den dieser Beschluß gilt, erhält Familienleistungen für die rechtmäßig im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen nach den in den Rechtsvorschriften dieses Staates festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten.

TEIL III - VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN**Artikel 17**

Bei der Anwendung dieses Beschlusses gelten für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die Vorschriften der Artikel 84 bis 93 des Anhangs I.

TEIL IV - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**Artikel 18***Übergangsvorschriften*

1. Dieser Beschluß begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Festlegung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen von Teil II dieses Beschlusses werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch nach diesem Beschluß wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses liegen, soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgestellt worden ist, können auf Antrag der betreffenden Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neufestgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Lettlands entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Lettlands vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 19

1. Die Notifizierungen nach Artikel 5 sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrats zu richten. Sie enthalten Angaben zum Inkrafttreten der einschlägigen Gesetze und Systeme.
2. Notifizierungen nach Absatz 1 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 20

Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder Lettland und ein oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Abkommen zu Durchführungsverfahren dieses Beschlusses abschließen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei ergreift die sie betreffenden Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses.
Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates,

.....

ANHANG I

Anhang I enthält den Wortlaut der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer am 30. Januar 1997 veröffentlichten kodifizierten Fassung (ABl. L 28).

ANHANG II

A) Beitragsunabhängige Sonderleistungen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Lettland

.....

B) Beitragsunabhängige Sonderleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b), die nicht in den Geltungsbereich des Beschlusses fallen

A. Belgien

.....

B. Dänemark

.....

C. Deutschland

.....

D. Spanien

.....

E. Frankreich

.....

F. Griechenland

.....

G. Irland

.....

H. Italien

.....

I. Luxemburg

.....

J. Niederlande

.....

K. Österreich

.....

L. Portugal

.....

M. Finnland

.....

N. Schweden

.....

O. Vereinigtes Königreich

.....

P. Lettland

